

BMEIA-EU.2.13.47/0028-II.2/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**EU-Polizeimission für die
Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS);
Fortsetzung der Entsendung von
bis zu zwei Polizisten/Polizistinnen
bis 31. Dezember 2017**

Vortrag

an den

Ministerrat

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) tritt für die Umsetzung des „Fahrplans für den Nahen Osten“ („Roadmap“) als einzige Möglichkeit ein, um auf dem Verhandlungsweg zu einer Zweistaatenlösung zu gelangen, welche die Existenz eines unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staates in friedlicher Koexistenz mit Israel und seinen weiteren Nachbarn ermöglicht. Dieser Fahrplan sieht parallele Schritte der Palästinensischen Behörde und der israelischen Regierung vor, die u.a. die Verbesserung der Sicherheitslage und den Institutsaufbau beinhalten.

Der Europäische Rat vom 17./18. Juni 2004 erklärte in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Palästinensische Behörde bei der Übernahme der Verantwortung für die öffentliche Ordnung und insbesondere bei der Verbesserung des Leistungsvermögens ihrer Zivilpolizei und ihrer Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen. In der Folge wurde am 20. April 2005 das EU-Koordinationsbüro zur Unterstützung der Palästinensischen Polizei (EU Coordination Office for Palestinian Police Support, EU COPPS) als Vorläufer einer EU-Polizeimission eingerichtet.

Die Palästinensische Behörde begrüßte in ihrem Schreiben an die EU vom 25. Oktober 2005 den Ausbau des EU-Koordinationsbüros zur Unterstützung der Palästinensischen Polizei in eine EU-Polizeimission. Sohin beschloss der Rat am 14. November 2005 die Überführung des EU-Koordinationsbüros in die Polizeimission EUPOL COPPS und damit die Übernahme einer umfassenderen Rolle der EU in der Polizeiarbeit (Gemeinsame Aktion 2005/797/GASP, ABI. Nr. L 300/65 vom 17. November 2005). Gemäß dieser Gemeinsamen Aktion wurde die Polizeimission EUPOL COPPS zunächst mit einem dreijährigen Mandat bis zum 31. Dezember

2008 ausgestattet. Dieses Mandat wurde in der Folge wiederholt verlängert, zuletzt mittels Beschlusses des Rates 2016/ 1108/GASP vom 7. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 (ABl. Nr. L 183/ 65 vom 8. Juli 2016). Eine weitere Verlängerung des Mandates ist zu erwarten.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Ziel dieser Mission ist es, die Palästinensische Behörde beim Aufbau eines modernen und effektiven Polizeiapparates zu unterstützen, der auch internationalen Standards der Rechtsstaatlichkeit entspricht. Konkret berät EUPOL COPPS die Palästinensische Zivilpolizei bei der Umsetzung des Polizeientwicklungsprogramms und nimmt sich darüber hinaus der Koordinierung der einschlägigen bilateralen Hilfeleistungen der EU-Mitgliedstaaten an.

Weiters umfasst EUPOL COPPS eine Rechtsstaatlichkeitskomponente, die Beratungstätigkeiten in polizeibezogenen Belangen der Strafjustiz bzw. des Strafvollzugs wahrnimmt.

Im Rahmen der innerpalästinensischen Auseinandersetzungen zwischen Fatah und Hamas steht die Palästinensische Zivilpolizei weiterhin unter der Kontrolle des Präsidenten der Palästinensischen Behörde, Mahmoud Abbas. Eine Fortsetzung der Tätigkeit von EUPOL COPPS ist auch deshalb von Bedeutung, da sie gleichzeitig auch eine Stärkung der gemäßigten Elemente um den Präsidenten bedeutet.

EUPOL COPPS umfasst derzeit (Angaben für 23. Oktober 2016) 59 internationale Experten/Expertinnen (21 EU-Mitgliedstaaten und Kanada), ergänzt durch 42 örtliche Hilfskräfte.

III. Österreichische Teilnahme

Österreich betrachtet die Polizeimission EUPOL COPPS als eine wichtige Initiative der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Stabilisierung und zum nachhaltigen Aufbau demokratischer Strukturen in den Palästinensischen Gebieten sowie zur Verbesserung der Sicherheit der palästinensischen Bevölkerung.

Die Bundesregierung hat am 14. November 2006 beschlossen, dass sich Österreich an der Mission beteiligen wird (Pkt. 76 des Beschl.Prot. Nr. 147). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 22. November 2006 das Einvernehmen erklärt. Die Beteiligung Österreichs an der Mission wurde mehrmals verlängert.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 17. November 2015 beschlossen, die Entsendung von bis zu zwei Polizisten/Polizistinnen bis längstens 31. Dezember 2016 fortzusetzen (Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 81). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 17. Dezember 2015 das Einvernehmen erklärt.

Vom Bundesministerium für Inneres ist nun die Fortsetzung der Entsendung von bis zu zwei Polizisten/Polizistinnen bis 31. Dezember 2017 vorgesehen.

Zwischen der EU und der Palästinensischen Behörde wurde der Status der Missionsangehörigen in einem Notenwechsel vom 25. Oktober 2005 geregelt, der den

Missionsteilnehmern/innen von EUPOL COPPS volle diplomatische Immunitäten und Privilegien entsprechend dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen einräumt. Am 24. Dezember 2007 konnte auch zwischen der EU und Israel ein Briefwechsel abgeschlossen werden, der dem Leiter der Mission in Israel volle diplomatische Immunitäten und Privilegien gewährt, den übrigen Missionsangehörigen den Status von Verwaltungs- und technischem Personal entsprechend dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen.

Vor der Entsendung jedes österreichischen Experten/jeder österreichischen Expertin wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft werden. Der Einsatzraum der entsendeten Personen sind die Palästinensischen Gebiete, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in Israel erforderlich sein können.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmer/innen die Weisungen des Leiters von EUPOL COPPS im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

IV. Kosten

Für die Entsendung von bis zu zwei Polizisten/Polizistinnen durch das Bundesministerium für Inneres werden pro Person und Monat Kosten für Auslandszulagen, Ausrüstungskosten und Transport in der Höhe von 4.100 Euro (hauptsächlich Personalkosten ohne Inlandsgehalt) anfallen. Diese Ausgaben werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zwei Polizisten/ Polizistinnen im Rahmen der EU-Polizeimission für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum neben den Palästinensischen Gebieten aufgabenbezogen auch Israel umfasst;

2. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, und
3. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSV-BVG bestimmen, dass die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Einsatzweisungen des Leiters der Mission im Rahmen des Mandates von EUPOL COPPS zu befolgen haben.

Wien, am 15. November 2016
KURZ m.p.